

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept - SARS-CoV-2 Great Gera Skates e.V. ; Einrichtung: Skatepark Gera

6.Update – zur aktuellen Corona-Situation in der Stadt Gera bzw. der dynamische Corona-Entwicklung in ganz Deutschland und damit verbundene Aspekte des Gesundheitsschutzes innerhalb der Einrichtung

Name und Anschrift des Trager	Great Gera Skates e.V. Greizer Str. 55 07545 Gera
Name und Anschrift des Angebots / der Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	Skatepark Gera Neue Str. 17 07545 Gera
Name / Erreichbarkeit des verantwortlichen Leiters	Dirk Bogisch – 1. Vorstand Gert Schmuck – 2. Vorstand Great.gera.skates.ev@t-online.de Tel.: 0365 – 831 00 55
Name der verantwortlichen Personen vor Ort	Michelle Diener Jorg Ambaum Mandy Geisler info@skatepark-gera.de Tel.: 0152 – 375 363 2

1. BESONDERE TECHNISCHE MANAHMEN

1.1. Angaben zu Raumgroe in Gebuden und Freiflachen, begehbare Grundstucksflichen unter freiem Himmel

Der Skatepark Gera ist ein Freiluftgelande mit einer Gesamtflache von 1131m², welche auf ca. 600m² Rollflache, ca. 200m² hangender Graffiti-flache und ca. 530m² Grun- und Beton-Aufenthaltsflache aufgeteilt ist. Zusatzlich halt die Einrichtung einen Aufenthaltsraum mit ca. 15m² (2 Fenster, 1 Eingangstur) und sanitare Anlagen – getrennt mannlich/weiblich – bereit. Innerhalb der Einrichtung werden diverse Sitzgelegenheiten vorgehalten. Es gibt 2 Eingangsbereiche (1x zur Strasenseite Gebruder-Hauler-Str. und 1x zum Hofwiesenparkgelande), insgesamt ist das ganze Gelande eingezaunt.

1.2. Luftung, Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung

- Die Angebote fur Kinder und Jugendliche im Skatepark finden uberwiegend im Freien statt.
- Sanitare Anlagen konnen uber die Eingangstur wahrend der gesamten offnungszeit mit Frischluft versorgt werden.
- Der Aufenthaltsraum wird gelegentlich fur Angebote genutzt. Dieser wird regelmaig geluftet und nach Nutzung gereinigt bzw. durch entsprechend wenigen Personen betreten.

2. BESONDERE ORGANISATORISCHE MANAHMEN

Seit 01.09.2020 wird der Skatepark Gera nach dem regionalen Infektionsgeschehen betrieben. Das Fruhwarnsystem findet im Skatepark in der jeweiligen, aktuellen Warnstufe Anwendung. Die jeweils gultige Stufe zum Betreiben der Einrichtung wird offentlich kommuniziert.

BasisStufe: regularer Betrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz

Warnstufe1+2: regularer Betrieb mit erhohtem Infektionsschutz, im Aufenthaltsraum gilt die 3-G-Regelung

Warnstufe3: Angebote in festen Gruppen und Gruppenverbunden, im Innen- und Auenbereich gilt die 3-G Regelung

2.1. Betretungs- und Teilnahmeverbot

(1) Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 getestet worden sind, durfen die Einrichtung und deren Angebote nicht nutzen. Satz 1 gilt entsprechend fur Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gema den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts; die konkreten Symptome werden vom

Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde festgelegt, mindestens monatlich aktualisiert und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht. Abweichend davon dürfen Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes stets in Anspruch genommen werden, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.

(2) Sind bei Nutzer*innen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung oder der Teilnahme am Angebot Symptome nach Absatz 1 Satz 2 erkennbar, muss das betreuende pädagogische Personal sie unverzüglich isolieren und ihre Abholung durch berechnigte Personen veranlassen.

(3) Personen, für die die zuständige Behörde aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat oder für die eine Absonderungspflicht besteht, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

(4) Das Betreten der Einrichtung und die Nutzung von Angeboten sind wieder erlaubt für

1. positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen - frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
2. Personen mit Symptomen nach Absatz 1 Satz 2 entweder frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs,
3. Kontaktpersonen nach Absatz 3 nach Beendigung der Quarantäne.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

(5) Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft der verantwortliche Mitarbeiter vor Ort - nach bestem Wissen und Gewissen.

2.2. Maßnahmen zur Öffnung der Einrichtung / Durchführung von Angeboten

Angebote der Jugendarbeit werden ausschließlich durch hauptamtliches Personal abgesichert. Zusätzlich ehrenamtliche Helfer werden vom Fachpersonal belehrt und begleitet.

Basisstufe

- Regulärer Einrichtungsbetrieb lt. Leistungsbeschreibung, 5 Öffnungstage, zusätzliche Angebote
- Betreuungspersonal wird situationsbedingt die Nutzer*innenzahl bei Bedarf beschränken und einen Einlassstopp verhängen, um Mindestabstände zu ermöglichen.

Warnstufe1+2:

- Regulärer Einrichtungsbetrieb lt. Leistungsbeschreibung, 5 Öffnungstage, zusätzliche Angebote
- Überwiegende Nutzung des Außengeländes
- Betreuungspersonal wird situationsbedingt die Nutzer*innenzahl bei Bedarf beschränken und einen Einlassstopp verhängen, um Mindestabstände zu ermöglichen.
- *Innenbereich:* Für Angebote im Aufenthaltsraum wird die 3-G-Regel umgesetzt. Für Schüler*innen reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus. Die Gruppengröße ist der Raumgröße angepasst.

Warnstufe3:

- Um die Einrichtung „Skatepark“ besuchen zu können, bedarf es einer vorherigen Anmeldung durch die Nutzer*innen. Eine umfangreiche Bekanntmachung zur Vorgehensweise wird durch den Träger kommuniziert und veröffentlicht.
- Für alle Angebote innerhalb des Skateparkgeländes (innen+außen) wird die 3-G-Regel umgesetzt. Für Schüler*innen reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die

Teilnahme am verbindlichen Testregime aus. Die Gruppengröße ist der Raumgröße angepasst.

- Es gibt feste Gruppen (Stammnutzer der Einrichtung). Hierbei werden, zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs, Kleingruppen mit maximal 30 Besucher*innen gebildet.
- Zur täglichen Gruppenbildung wird ein Anmeldesystem genutzt, bei welchem auch Nutzerzusammenfassung von Tag und Uhrzeit sichergestellt ist, um mögliche Ansteckungsketten nachvollziehen zu können.
- Weitere organisierte Angebote für Kleingruppen werden zusätzlich und außerhalb der gebildeten Gruppen und Zeiten stattfinden bspw. Skatekurs, Graffitiworkshop. Hierfür ist ebenfalls ausreichend Abstand und somit eine gesicherte Durchführung möglich.
- Räume, die sich aufgrund ihrer Größe nicht für Gruppenaktivitäten eignen, werden nur in eingeschränktem Maße und unter Einhaltung der Hygieneregeln und Abstandsgebote für Angebote genutzt.
- Es können zusätzlich Präsenz-Einzelbetreuungen innerhalb der Einrichtung angeboten werden, zusätzlich wird der Kontakt zu den Nutzer*innen über verschiedene Medienangebote aufrechterhalten. Dies wird im Bedarfsfall durch 3 hauptamtliche Fachkräfte abgesichert und koordiniert.

2.3. Dokumentations- u. Meldepflichten, Handlungserfordernis, Handlungsgrundsatz

(1) Zur Kontaktnachverfolgung wird bei allen Angeboten eine Teilnehmer- oder Anwesenheitsliste geführt. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten informiert. In den Listen werden folgende personenbezogene Daten erfasst:

1. Name und Vorname,
2. Datum der Anwesenheit.

Diese Erfassung der personenbezogenen Daten wird ausschließlich zur Infektionsnachverfolgung beim Gesundheitsamt benutzt. Die tägliche Erfassung wird für die Dauer von 4 Wochen in der Einrichtung aufbewahrt und ausschließlich auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgehändigt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Teilnehmerliste vernichtet. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig.

(2) Wird der für die Durchführung der Angebote verantwortlichen Person im Sinne des § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer teilnehmenden oder zu betreuenden Person im Angebot bekannt, ist dieser Umstand umgehend der zuständigen Behörde zu melden. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

(3) Tritt bei einer Person, die die Einrichtung betreten oder an einem Angebot teilgenommen hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, entscheidet über die Testung weiterer dort betreuter oder anwesender Personen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zuständige Behörde.

(4) Tritt bei einer Person, die die Einrichtung betreten oder an einem Angebot teilgenommen hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und sind keine anderweitigen Anordnungen der zuständigen Behörde, der obersten Gesundheitsbehörde oder des Ministeriums getroffen, prüft die verantwortliche Fachkraft, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Weitergabe der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an einen Dritten innerhalb der Einrichtung oder des Angebotes wahrscheinlich war. Wird dies bejaht, prüft die verantwortliche Fachkraft, inwieweit zusätzlich zu den von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen weitere Maßnahmen geeignet sind, um in der konkreten Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, und ergreift diese Maßnahmen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind auf Personen zu beschränken, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und so zu gestalten, dass der Betrieb weitest möglich aufrecht erhalten wird. Die Maßnahmen nach Satz 2 sind so lange zu ergreifen, bis die zuletzt aufgetretene bestätigte Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr vorliegt. Die Maßnahmen können kumulativ oder alternativ ergriffen werden.

2.4. Maßnahmen zur weitgehenden Einhaltung des Mindestabstandes

Allgemein gilt in allen Stufen des Frühwarnsystems

- das Gebot, wo immer möglich und zumutbar, einen Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten und wird weiterhin innerhalb der Einrichtung bestmöglich kommuniziert und umgesetzt.
- Für die Öffnung der Einrichtung werden überwiegend Flächen im Außenbereich genutzt. Für den Rollsport -als Einzelsportart- und Graffitimöglichkeiten ist der empfohlene Mindestabstand zwischen den Nutzer*innen weiterhin realisierbar und die Nutzer*innen werden zur Einhaltung sensibilisiert.
- Sollte durch das Fachpersonal bemerkt werden, dass bei Durchführung der Angebote Abstandsregelung nicht eingehalten werden können, dann werden durch die Mitarbeiter*innen entsprechende Maßnahmen getroffen und bspw. das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Außenbereich angewiesen.
- Der Aufenthaltsraum bleibt für den ständigen Publikumsverkehr geschlossen. Dieser Raum wird für spezielle Angebote wie bspw. Kochangebote, Bildungs- oder Beratungsangebote im kleinen Kreis mit max. 3 Personen genutzt. Des Weiteren dient der Raum dem Personal für organisatorische Tätigkeiten., Bei allen Nutzungsvarianten werden die empfohlenen Abstandsregeln bestmöglich umgesetzt und stetig kommuniziert.
- An den rund 200m² Graffitifläche ist der empfohlene Mindestabstand zwischen den Künstler*innen ebenfalls gewährleistet.
- Beschilderungen mit Hinweisen zu empfohlenen Verhaltensregeln in einfacher Sprache sind im gesamten Gelände integriert.

Warnstufe3:

- Feste Gruppenbildung, dies sichert Kontaktbeschränkung und stetigen Mindestabstand
- Zugänge zur Einrichtung werden in einen Eingang und einen Ausgang getrennt und entsprechend gekennzeichnet bzw. bereits im Vorfeld bekannt gegeben, somit wird der Personenkontakt durch zeitlich wechselnde Gruppen vermieden.
- Durch Veröffentlichungen des Trägers wird darauf hingewiesen, dass eine Ansammlung vor der Einrichtung untersagt ist. Nutzer*innen werden angehalten max. 5 Minuten vor der Gruppenzeit an der Einrichtung einzutreffen.
- Die Fläche im Außengelände wird regelmäßig der dynamischen Situation entsprechend angepasst und das Gesamtangebot bestmöglich, aber eingeschränkt genutzt.
- Die Sitzmöglichkeiten im Ruhebereich (Außengelände) sind mit Markierungen auf Sicherheitsabstand versehen.
- Während der Gruppenangebote und /oder Einzelbetreuungen / -angebote ist der Mindestabstand gewährleistet und wird von den Mitarbeiter*innen umzusetzen.

3. MAßNAHMEN ZUR EINHALTUNG DER INFEKTIONSSCHUTZREGELN

3.1. Allgemeine Infektionsschutzregeln

Allgemein gilt in allen Stufen des Frühwarnsystems

Innerhalb der Einrichtung werden die Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und gemäß den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden eingehalten. Entsprechend wirksame Schutzvorschriften gilt für Personal und anwesende Nutzer*innen gleichermaßen. Ziele der Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände. Dies soll durch die Empfehlung des Mindestabstandes, durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern,

Bodenmarkierungen, besondere personenbezogene Maßnahmen sowie einem verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsplan bewerkstelligt werden.

Basisstufe: vorbeugender Infektionsschutz (reguläre Öffnung, keine Gruppen, Hinweisschilder, regelmäßige Händehygiene. Husten- Niesetikette, Gesichtsmaske, Bereitstellung Desinfektionsmittel, Reinigungspläne)

Warnstufe1+2: erhöhter Infektionsschutz (reguläre Öffnung, Hinweisschilder, regelmäßige Händehygiene. Husten- Niesetikette, Gesichtsmaske, Bereitstellung Desinfektionsmittel, umfangreichere Reinigungsintervalle /-pläne, 3-G-Regelung im Aufenthaltsraum)

Warnstufe3: hohe Schutzmaßnahmen = feste Gruppen, Einzelbetreuung, Einzelangebote, Onlineangebote, umfangreichere Reinigungsintervalle /-pläne, 3-G-Regelung im gesamten Einrichtungsgelände, Gesichtsmaske)

3.2. Besondere Infektionsschutzregeln

Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung aller genannten Hygiene-Sicherheits-Regeln belehrt.

Beschränkung des Publikumsverkehrs

Warnstufe3:

- Die regelmäßige Abgabe einer Selbstauskunft ist während dieser Stufenöffnung für alle Nutzer verpflichtend. Bei Minderjährigen trägt hier der Erziehungsberechtigte die Verantwortung.
- Für alle Personen gilt die 3-G-Regelung im gesamten Gelände (Sportstätte Skatepark)
- Sanitäre Anlagen werden nur von max. 1 Person genutzt (Raumgröße). Hygiene- und Desinfektionsartikel stehen bereit.
- Im Gelände sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen zur Orientierung angebracht.
- Das verantwortliche Personal wird die Beachtung der Regelungen ständig überprüfen ggf. korrigieren. Bei Zuwiderhandlungen können durch das Personal Hausverbote ausgesprochen werden
- Um die örtlichen Gegebenheiten für alle Besucher*innen sicher nutzbar zu machen, liegt die Obergrenze zur gleichzeitigen Nutzung innerhalb unserer Einrichtung bei max.35 Personen - inkl. Personal.
- Personal wird in ausreichendem Maße vorgehalten, so dass einerseits pädagogisch begleitete Gruppenangebote gesichert sind und andererseits durch das anwesende Personal die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden können.
- Jeder Mitarbeiter wird pro Tag einen festen Aufgabenbereich absichern (Belehrungen der Kinder und Jugendlichen, pädagogische Angebote, Reinigung + Desinfektion, Einlass etc.)
- Gesichtsmaskenpflicht im Innenbereich, bei Unterschreitung der Abstandsregelungen auch im Außenbereich
- nicht stattfinden werden:
 - Angebote ohne festes pädagogisches Personal
 - Angebote mit offenem Teilnehmerkreis
- weitere erhöhte Schutzmaßnahmen werden durch den Träger auch als Arbeitgeber angewiesen.

3.3. Reinigung/Desinfektion

Allgemein gilt in allen Stufen des Frühwarnsystems

- Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher können ausreichend bereitgestellt werden.

- Mit Betreten der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren.
- Der Verleih von Scootern, BMX, Skateboards, Protektoren, Werkzeug, Dartpfeilen, Tischtenniskelle oder anderer Beschäftigungsmaterialien findet weiterhin statt. Hier sind hohe Hygienestandards maßgebend. All diese Leihartikel werden nach Gebrauch durch Nutzer*innen sofort desinfiziert.
- Führung Reinigungsprotokoll
- Besucher*innen und Personal werden hinsichtlich der regelmäßigen Händehygiene sensibilisiert.
- Mehrmals täglich werden durch das Personal alle Handkontaktflächen desinfiziert.
- mit Ende der Öffnungszeiten wird täglich eine Komplettreinigung der Einrichtung durchgeführt

Warnstufe3:

- Mit dem Wechsel zur nächsten Nutzergruppe werden alle Oberflächen desinfiziert. Hierfür wird eine Reinigungsphase zwischen den wechselnden Gruppen eingeplant.
- Handkontaktflächen werden auch während der Gruppendurchläufe regelmäßig desinfiziert.
- Toiletten und Vorräume werden mehrmals täglich desinfiziert. Hierzu zählen natürlich auch Waschbecken und Türgriffe.
- Bei Einzelbetreuung wird mit Wechsel zum nächsten Klienten der genutzte Bereich komplett desinfiziert.

3.4. Zubereitung von Speisen, Verpflegung bei der Durchführung von Angeboten

- Das Zubereiten von Speisen und Getränken findet allen Stufen des Frühwarnsystems statt und wird gleichermaßen umgesetzt.
- Für Kochangebote wird, zumindest beim Verzehr, Einweggeschirr genutzt.
- Das Zubereiten der Speisen wird in dafür vorgesehenen Bereichen (Küche, Grillecke) durchgeführt, welche nach Beendigung intensiv gereinigt werden.
- Bei Handlungen in Verbindung mit der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen und Getränken wird, soweit möglich, auf Abstandsgebote geachtet bzw. das Tragen einer Gesichtsmaske empfohlen – ab Warnstufe 1 ist Gesichtsmaske verpflichtend. Bei der Zubereitung werden Einweghandschuhe getragen. Speisen und Getränke werden somit bestmöglich vor Kontaminierung geschützt.
- Die Mahlzeiten und Getränke sowie Besteck, Servietten und Teller werden am Tisch ausgegeben.
- Nach jeder Gruppe in Warnstufe3 werden die Tische und Stühle gereinigt. Besteck, Geschirr und Küchenutensilien werden mit warmem Wasser und viel Spülmittel gereinigt.
- Verkauf von geschlossenen Getränken und eingepackten Kleinspeisen findet statt.

4. BESONDERE PERSONENBEZOGENEN MAßNAHMEN

4.1. Mund – Nase – Bedeckungen (MNB) und Qualifizierte Gesichtsmasken

- Aufgrund der Raumgröße besteht in allen Frühwarnstufen eine Gesichtsmaskenpflicht im Innenbereich, entsprechende Beschilderungen sind vorhanden. Dies gilt für Personal und Besucher*innen gleichermaßen. Ausgenommen von dieser Empfehlung sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
- Als qualifizierte Gesichtsmasken sind zulässig:
 1. medizinische Gesichtsmasken oder
 2. Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken.
- Da die überwiegende Nutzung unserer Einrichtung im Freien stattfindet, verzichten wir weitestgehend auf das Tragen einer Gesichtsmaske im Außenbereich, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Wir kontrollieren und reagieren hier situationsbedingt.

- Mit Betreten der Einrichtung ist dem Personal das Mitführen einer Gesichtsmaske vorzuweisen. Bei Bedarf kann den Nutzer*innen eine MNB bereitgestellt werden.
- Befreit von der Gesichtsmasken – Pflicht sind Personen, denen die Verwendung einer Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

4.2. Einhalten der Husten – und Nies – Regeln

- Die Nies – und Hustenetiketten sollen eingehalten werden und werden regelmäßig thematisiert. Aushänge diesbezüglich sind innerhalb der Einrichtung vorhanden.
- Hand– und Körperkontakte mit anderen Personen werden, soweit möglich, vermieden. Händedesinfektion steht ausreichend zur Verfügung.

4.3. Erste Hilfe

- Da unsere Einrichtung in ihrer Nutzung zum Großteil einen sportlichen Charakter trägt, sind kleinere Erste-Hilfe-Maßnahmen im Bedarfsfall unumgänglich. Hier pflegen wir schon seit vielen Jahren hygienische Sicherheitsstandards, welche auch jetzt den Sicherheitsregeln für Hygienemaßnahmen gerecht werden. Die Mitarbeiter sind hier mit Sicherheitsmaterialien ausgestattet (MNB, Handschuhe, Händedesinfektion) und werden regelmäßig über Erste-Hilfe-Kurse geschult.

Ab wann gilt man als vollständig geimpft?

Als vollständig geimpft gilt man laut Robert Koch-Institut (RKI) 14 Tage nach der Verabreichung der für den Impfschutz notwendigen Impfdosen. Das heißt, erst ab dem 15. Tag nach Abschluss der Impfung profitieren Geimpfte von den Lockerungen. Dabei spielt aber auch die Art des Impfstoffes eine Rolle. Denn abgesehen von dem Vakzin der Firma Johnson & Johnson müssen alle anderen bisher in Deutschland zugelassenen Impfstoffe zweimal verabreicht werden. Somit gilt man bei den Impfstoffen von Moderna, Biontech und AstraZeneca erst 14 Tage nach der zweiten Impfung als vollständig geimpft. Lediglich Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, müssen sich nur einmal impfen lassen, um den vollen Schutz zu erhalten. Sie gelten also bereits zwei Wochen nach der ersten Impfung als vollständig geimpft.

5. MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DES SCHUTZES DER ARBEITNEHMER

5.1. Arbeitsplatzgestaltung

Die hauptamtlichen Mitarbeiter werden in allen Frühwarnstufen in allen Arbeitsbereichen des Trägers eingesetzt, umfassend belehrt und bestmöglich vor Infektionen geschützt.

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern kann zwischen allen Personen gewahrt werden. Dies gilt nur für das Freigelände. Es gibt entsprechende Markierungen zur Orientierung, welche gut sichtbar und leicht verständlich sind. Zusätzlich wurden entsprechende Handlungsanweisungen für alle Mitarbeiter*innen erarbeitet und diese dann vor Ort umgesetzt.
- Für alle Mitarbeiter*innen stehen persönliche Spind-Schränke zur Verfügung.
- Der Aufenthaltsraum steht größtenteils für die Mitarbeiter*innen und deren organisatorische Arbeit oder als Pausenraum zur Verfügung. Nach Angeboten innerhalb des Raumes wird dieser gereinigt.
- Allen Mitarbeiter*innen wurde notwendige Schutzausrüstung (qualifizierte Gesichtsmasken, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel) zur Verfügung gestellt.
- Am Eingang und innerhalb des Objekts sind entsprechende Verhaltensbelehrungen und Hygienehinweise angebracht.
- Alle Mitarbeiter*innen wurden zur Vorgehensweise während aller Öffnungsphasen umfassend belehrt. Konzepte, Reinigungspläne und Verhaltensregeln wurden jedem/r Mitarbeiter*innen ausgehändigt. Dies wurde dokumentiert.

5.2. Personaleinsatz

- Die Mitarbeiter*innen wurden über Risikofaktoren zum Einsatz am Arbeitsort informiert / belehrt (z.B. Risikogruppe - Personen über 60 Jahre und vorerkrankte Personen).
- Mitarbeiter*innen, welche selbst einer Risikogruppe angehören, wurden entsprechend sensibilisiert, mit ihrem Arzt Rücksprache zu halten. Ggf. müssten für diese Mitarbeiter*innen andere Einsatzmöglichkeiten gefunden werden oder Kurzarbeit in Betracht gezogen werden.
- Alle Mitarbeiter*innen wurden über mögliche Schutzimpfungen informiert. Freistellungen von der Arbeit für Impftermine werden ermöglicht. Bescheinigungen über Einsatzbereiche der Mitarbeiter*innen für Impfpriorisierungen werden ausgestellt.
- Personal das sich unwohl oder krank fühlt wird vom Dienst ausgeschlossen, hier gelten die gesetzlichen Regelungen zur Krankschreibung eines Arbeitnehmers.
- Für alle Arbeitnehmer gelten dieselben Infektionsschutzregelungen wie für alle Nutzer*innen der Einrichtung, gerade auch im Bereich der 3-G-Regelungen.

Alle Maßnahmen innerhalb der Einrichtung richten sich nach der jeweils aktuell gültigen Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-); der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) und der gültigen Allgemeinverfügungen der Stadt Gera.

Alle geplanten Maßnahmen werden wir beobachten und entsprechend sicherheitsorientiert handeln. Änderungen zu einzelnen Punkten behalten wir uns vor und werden dies ggf. schriftlich festhalten.

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept - SARS-CoV-2 – Great Gera Skates e.V. – Skatepark Gera - **6. Update** ist ab 11.09.2021 und bis auf Widerruf gültig.

Rechtsverbindliche Bestätigung:

Es wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Inhalte des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes -zur Öffnung unserer Kinder- und Jugendeinrichtung- von uns umgesetzt und eingehalten werden. Uns ist bekannt, dass diese Auflagen jederzeit behördlich kontrolliert werden können.



Gera, 10.09.2021

Ort, Datum, Unterschrift sowie Stempel des Trägervorstandes